



Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

- Termine Winterabschlussprüfung
- Zwischenprüfung
- Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt



Krisenfestigkeit des Rechtsstaats und Resilienz der Anwaltschaft

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 1. September hat das neue Ausbildungsjahr begonnen – ein idealer Zeitpunkt, um den Blick auf die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten zu richten. Zum Stichtag 01.09.2025 konnten wir im Kammerbezirk Nürnberg mehr als 90 neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zählen; ein erfreulicher Aufwärtstrend. In den Kanzleien unseres Kammerbezirkes sind damit insgesamt rund 300 Auszubildende beschäftigt. Obwohl die aktuellen Zahlen ermutigen, dürfen wir angesichts des künftigen Bedarfs an Fachangestellten in unseren Bemühungen nicht nachlassen. Ihre Kammer unterstützt Sie hierbei.

Kanzleien, die sich durch besondere Ausbildungsqualität auszeichnen, kann seit März 2025 auf Antrag das Qualitätssiegel „Azubi geprüft“ von der Rechtsanwaltskammer Nürnberg verliehen werden. Dieses Siegel, das z. B. auf der Homepage, auf dem Briefkopf und in den sozialen Medien genutzt werden kann, signalisiert nach außen, dass die Kanzlei eine faire Ausbildungsvergütung mindestens in Höhe der Kammer-Empfehlungen zahlt, und die ausbildenden Führungskräfte auf die Mitarbeiterführung ausgerichtete Führungskräfte-seminare besucht haben.

Weitere Voraussetzung ist, dass in Ausbildung befindliche und aktive Rechtsanwaltsfachangestellte die Qualität bestätigen. Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser WIR konnten wir bereits die erste Verleihung vornehmen – und ein weiterer Antrag liegt vor.

Unter dem Dach unserer Ausbildungsinitiative „3W – Wissen Wollen Weiterkommen“ sind wir auch in diesem Jahr wieder auf verschiedenen Berufsinformationstagen präsent, um Schülerinnen und Schülern den facettenreichen Beruf nahezubringen. Bis zum Jahresende wird unser Internetauftritt unter <https://www.3w-azubi.de/> komplett überarbeitet und modernisiert. Ziel ist es, junge Interessierte noch besser anzusprechen und für die Ausbildung zu gewinnen.

Das Berufsbild der Rechtsanwaltsfachangestellten befindet sich im Wandel. Digitalisierung und neue organisatorische Anforderungen verändern die täglichen Abläufe in Kanzleien. Es liegt an uns Rechtsanwälten, diese Entwicklungen in die Ausbildung zu integrieren und die zukünftigen Fachkräfte bestmöglich auf die künftigen Herausforderungen vorzubereiten.

Darum mein Aufruf an Sie alle: Engagieren Sie sich weiterhin mit vollem Einsatz in der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten. Bieten Sie für das kommende Ausbildungsjahr attraktive Ausbildungsplätze an und melden Sie diese gern der Rechtsanwaltskammer Nürnberg. Wir veröffentlichen Ihre Angebote im Stellenmarkt der Ausbildungsinitiative und im Internetauftritt der Rechtsanwaltskammer. Gestalten wir gemeinsam die Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung so, dass sie den Anforderungen der Zukunft gerecht wird und jungen Talenten beste Perspektiven bietet.

Ihre
Renate Kropp

Kurz zusammengefasst

Wichtige Termine

Winterabschlussprüfung 2026/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Dienstag, 20.01.2026 und
Mittwoch, 21.01.2026

Anmeldeschluss Fortbildungsprüfung gepr. Rechtsfachwirt

Mittwoch, 31.12.2025 (Ausschlussfrist)

Anmeldeschluss Zwischenprüfung

Freitag, 24.10. 2025

Inhalt

Editorial	150
Europaecke	152
Aus der Arbeit des Vorstands	153
Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eingestellt	153
Satzungsversammlung: neues Online-Archiv	153
Krisenfestigkeit des Rechtsstaats und Resilienz der Anwaltschaft	154
Unser Bezirk	158
Fortbildungsprüfung	158
Winterabschlussprüfung 2026/I	159
Freisprechungsfeiern der Rechtsanwaltsfachangestellten	160
Zwischenprüfung Winter 2025	162
Gerichte, Ämter, Ministerien	163
Das anwaltliche Provisionsverbot	163
Pflicht zur Ablieferung eines Testaments	163
Konkretisierung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO	164
Europäischer Anwalt muss elektronisch einreichen	164
ERV: Großvolumige Dokumente auf USB-Stick einreichbar	165
Vorkehrungen bei Ausfall eines RA	166
Verschwiegenheitspflicht	166
Personalien	167
Kanzleiforum	168
Anwaltsinstitut	171
Fortbildungsveranstaltungen	173
Impressum	180

Neues aus Brüssel

Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 veröffentlicht – KOM

Die Europäische Kommission hat am 8. Juli 2025 den sechsten Rechtsstaatlichkeitsbericht veröffentlicht. Dabei wird auch die Anwaltschaft samt den Rechtsanwaltskammern als tragende Säule des Rechtsstaats gewürdigt.

In ihrem jährlich erscheinenden, nicht bindenden Rechtsstaatlichkeitsbericht fasst die Kommission nach Einbindung unterschiedlicher Interessenträger und Institutionen Entwicklungen in den Bereichen Justizsysteme, Antikorruptionsrahmen, Medienpluralismus und institutionelle Fragen in Bezug auf die Gewaltenteilung zusammen. Erstmals legt der diesjährige Bericht ein besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung zwischen Rechtsstaatlichkeit und einem funktionierenden, wettbewerbsfähigen Binnenmarkt. Entsprechend der von Kommissionspräsidentin von der Leyen im vergangenen Jahr ausgegebenen politischen Leitlinien soll die Erfüllung der Empfehlungen des Rechtsstaatlichkeitsberichts zudem zunehmend bei der Vergabe von EU-Fördermitteln Berücksichtigung finden.

KI für allgemeine Zwecke – KOM/EP

Die Europäische Kommission hat am 10. Juli 2025 die endgültige Fassung ihres Praxiskodex für Künstliche Intelligenz für allgemeine Zwecke (sog. GPAI) veröffentlicht, zudem befasst sich auch das EP mit der Thematik.

Der Kodex gliedert sich in die drei Teile Transparenz, Urheberrecht, Sicherheit und Schutz. Die Kapitel zu Transparenz und Urheberrecht sollen den Umgang mit den Verpflichtungen aus Art. 53 AI Act erleichtern. Das Kapitel über Sicherheit ist nur für eine geringe Zahl von Anbietern relevant, nämlich für diejenigen, die Modelle mit systemischen Risiken im Sinne des Art. 55 AI Act anbieten. Der Kodex ist ein freiwilliges, von einer unabhängigen Expertengruppe entwickeltes Instrument, welches die Industrie dabei unterstützen soll, die Vorschriften des AI Acts über GPAI einzuhalten, diese treten am 2. August 2025 in Kraft.

Der Rechtsausschuss des EP bereitet zudem einen Initiativbericht zu KI und Urheberrecht vor, Berichterstatter ist Axel Voss (EVP/DE). Der Berichtsentwurf kommt zu dem Schluss, dass KI-Systeme in zunehmendem Maße mit urheberrechtlich geschützten Materialien trainiert werden, so dass die Rechteinhaber geschützt werden müssen. Am 9. Juli hat schließlich der Wissenschaftliche Dienst des EP eine Studie über KI und Urheberrecht veröffentlicht, der dem Bericht als Informationsquelle dienen soll.

EU-Justizbarometer 2025 – KOM

Am 1. Juli 2025 hat die Europäische Kommission die 13. Ausgabe des EU-Justizbarometers veröffentlicht – ein Überblick und Vergleich zur Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität nationaler Justizsysteme, der sowohl Fortschritte als auch Verbesserungspotenziale aufzeigt.

Seit 2013 gibt das Justizbarometer infolge einer Abfrage zahlreicher Parameter jährlich eine Datengrundlage zur Unabhängigkeit, Effizienz und Qualität nationaler Justizsysteme. Als Novum des EU-Justizbarometers 2025 wurde – entsprechend der politischen Leitlinien der EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen – die Beleuchtung des Binnenmarkts samt Erweiterung um detaillierte Daten zu öffentlichen Vergabestellen und Wettbewerbsbehörden eingeführt. Die Frage, inwieweit effiziente und unabhängige Justizsysteme ein faires, wettbewerbsorientiertes Umfeld fördern, konnte im Ergebnis bejaht werden.

Mit Blick auf die Anwaltschaft formuliert das Justizbarometer 2025 abermals, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Berufsverbände eine zentrale Rolle beim Schutz der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit einnehmen. Ein faires Justizsystem erfordert, dass Anwältinnen und Anwälte ihre Tätigkeit frei ausüben können – Anwaltskammern leisten hierbei einen wesentlichen Beitrag. Die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit bewertet das Justizbarometer in seinen Ergebnissen als weitestgehend gewährleistet. Die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz als solche hat sich zum Vorjahr verbessert – so auch bereits die Ergebnisse der Eurobarometer-Umfrage 2025, entsprechend derer über die Hälfte der Bürger und Unternehmen die Unabhängigkeit der Justiz positiv wahrnehmen. □

Quelle: BRAK

Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung eingestellt

Zum 20.7.2025 wurde die Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung wegen zu geringer Nutzung eingestellt. Damit entfällt auch die Hinweispflicht auf die Plattform. Diese galt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die im Jahr 2016 geschaffene Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) sollte Unternehmen und Verbrauchern eine Möglichkeit bieten, ihre Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Käufen und -Dienstleistungen außergerichtlich zu klären. Die Streitfälle wurden über die Plattform an eine der über 400 anerkannten Schlichtungsstellen weitergeleitet und dann von diesen bearbeitet.

Tatsächlich reichte nur eine geringe Zahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern Beschwerden über die OS-Plattform ein und nur sehr wenige Unternehmen stimmten zu, so dass die Fälle an eine Schlichtungsstelle weitergeleitet werden konnten. Insgesamt gingen nicht mehr als 200 Fälle pro Jahr über die OS-Plattform an eine Schlichtungsstelle.

Daher wurde die OS-Plattform zum 20.7.2025 eingestellt. Bereits seit März konnten keine Beschwerden eingereicht werden, seitdem wurden nur noch vorhandene Fälle abgearbeitet.

Die EU-Kommission bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern auf einer neuen Website Informationen zur außergerichtlichen Streitbeilegung an.

Nach Art. 14 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VO (EU) Nr. 524/2013 – ODR-Verordnung), mit der die OS-Plattform begründet wurde, waren Unternehmen, die auf elektronischem Wege mit Verbraucherinnen und Verbrauchern Verträge schließen, verpflichtet, auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform zur Verfügung zu stellen. Diese Hinweispflicht galt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Die ODR-Verordnung wurde durch die im Dezember 2024 veröffentlichte Verordnung (EU) 2024/3228 aufgehoben. Damit entfällt auch die durch sie begründete Hinweispflicht. □

Quelle: BRAK

Satzungsversammlung:

Sitzungsprotokolle im neuen Online-Archiv verfügbar

Die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer – des sog. Anwaltsparlaments – können im neu gestalteten Online-Archiv auf der BRAK-Website nun komfortabel abgerufen werden. Sie sind übersichtlich nach den verschiedenen Legislaturperioden der Satzungsversammlung geordnet und können dort

auch im Zusammenhang mit den zur jeweiligen Sitzung gehörenden Tagesordnungen und den gefassten Beschlüssen angesehen werden.

Das Archiv umfasst sämtliche Legislaturperioden der Satzungsperioden seit ihrer Einsetzung im Jahr 1995. □

www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/archiv-protokolle-der-sv-ab-1995/

Krisenfestigkeit des Rechtsstaats und Resilienz der Anwaltschaft

Der (76.) Deutsche Anwaltstag in Berlin stand unter dem Motto: Rechtsstaatlichkeit stärken – Freiheit bewahren! Tatsächlich stehen die Krisenfestigkeit des Grundgesetzes und Resilienz des Rechtsstaats² vor so großen – gesellschaftlichen und politischen – Herausforderungen wie noch nie.³ Unser demokratischer Rechtsstaat ist dabei nicht nur auf funktionierende Gerichtsbarkeiten auf allen Ebenen, verfassungstreue Behörden und einen lebendigen Parlamentarismus angewiesen, sondern auch auf eine – resiliente – Anwaltschaft.

I. Stellung des Rechtsanwalts

1. nach dem einfachen Gesetz: unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO)

Resilienz: ein Begriff der in aller Munde ist. Doch was bedeutet er eigentlich? Geht man von seinem lateinischen Ursprung („re-silire“) aus, lässt er sich mit „zurückspringen“ übersetzen – wer resilient ist, darf schon einmal hinfallen, steht aber wieder auf.

Ende der 1920er Jahre traf die wirtschaftliche Krise der Weimarer Republik auch die Anwaltschaft hart. Um die schlechten Verdienstmöglichkeiten rang eine stetig wachsende Zahl an Anwälten. Die Furcht vor der „Proletarisierung“ des Berufsstandes ging um, Rufe nach einer Zulassungssperre erklangen immer lauter.⁴ So formierte sich in der Anwaltschaft kein nennenswerter Widerstand gegen die NS-Politik. Im Gegenteil: Der von den Nazis ab 1933 vorangetriebene Ausschluss von Frauen, Juden und politisch Andersdenkenden bedeutete für die verbleibenden Anwälte einen wirtschaftlichen Vorteil. Dass dieser mit der Abschaffung der

freien Advokatur und politischer Unfreiheit erkaufte war, nahm die große Mehrheit klaglos hin. Die Stimme der freien Advokatur in Deutschland war nach nur wenigen Monaten NS-Herrschaft verstummt. Von einer Staatsferne der Anwaltschaft konnte keine Rede mehr sein.⁵

2. Kein Gewerbe (§ 2 BRAO)

Was findet sich heute zur Staatsferne des Rechtsanwalts in der BRAO? Sein Beruf kann nicht nur frei ausgeübt werden (§ 2 Abs. 1); seine Tätigkeit ist auch kein Gewerbe (Abs. 2).

Das hat nicht nur gewerbesteuerrechtliche Folgen. Man stelle sich nur einmal vor, was der Fall wäre, wenn nicht die Rechtsanwaltskammern für die Zulassung ihrer Mitglieder (§ 12 BRAO) und deren Widerruf (§ 14 BRAO) zuständig wären,



Rechtsanwalt Dr. Thomas Troidl, Regensburg (Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Bau- und Architektenrecht)¹

sondern diese – als Gewerbetreibende! – der Überwachung durch die Gewerbeaufsichtsbehörden unterstellt wären (vgl. § 15 Abs. 2 und § 35 GewO).⁶ Gerade die Verwaltungsrechtler unter den Rechtsanwältinnen werden froh sein, frei und unbeschwert gegen Behörden auftreten zu können, ohne von diesen Repressalien befürchten zu müssen, am Ende sogar hinsichtlich ihrer eigenen Zulassung.

¹ Der Autor ist Mitglied des Präsidiums des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs und war vier Jahre lang Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

² Diesem Titel widmete sich die Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltsverein (Landesgruppe Bayern) auf dem 76. DAT in Berlin; der vorliegende Beitrag gibt das Referat des Verfassers wieder. Die Erstveröffentlichung erfolgte im Anwaltsblatt, Heft 3/2025, DOI: <https://doi.org/10.70919/anwb110144>

³ Zur Resilienz des Rechtsstaates vgl. den gleichnamigen Aufsatz von Gärditz in NJW 2024, 407.

⁴ 1943 kam es dann zur Zwangspensionierung ab 65.

⁵ Zu den „Höhen und Tiefen in der Anwaltsgeschichte“ (Wegmarken aus 150 Jahren DAV) siehe dessen Homepage (06.09.25), URL: <https://anwaltsverein.de/de/der-dav/ueber-uns/geschichte/150jahreDAV/zeitstrahl/gleichschaltung-des-dav>

⁶ Nach § 6 Abs. 1 S. 1 GewO findet diese explizit keine Anwendung auf die Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsgesellschaften; eine gewerberechtliche Überwachung ist auch nicht geboten aufgrund der Geltung des anwaltschaftlichen Berufsrechts für diesen – freien – Beruf (vgl. Troidl in Aktuelles Gewerbe- und Gaststättenrecht, § 1 GewO Rn. 110).

Nutzen Sie KI zu Ihrem Vorteil!

JURA KI Assistent

Künstliche Intelligenz rechtssicher nutzen

Wir informieren Sie im individuellen Webinar
oder rufen Sie uns einfach an: 0911 32256 70

RA·MICRO
KANZLEISOFTWARE

Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.k2l-gmbh.de · info@k2l-gmbh.de



Vereinbaren Sie einen Termin! 0911 32256-0
SYSTEMHAUS K2L
PARTNER DER KANZLEI NÜRNBERG GmbH

Ihr **RA·MICRO** Vor-Ort-Partner

Anzeige

3. Schutz durch die Verfassung: nur Berufsfreiheit?

Die freie Berufswahl und -ausübung findet natürlich ihre verfassungsrechtliche „Vergoldung“ in Art. 12 GG: danach haben bekanntlich alle Deutschen das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann aber auch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden, steht also unter (einfachem) Gesetzesvorbehalt.

Nicht nur die Justiz (zum BVerfG vgl. nunmehr Art. 93 n.F. GG),⁷ sondern auch die Unabhängigkeit der Anwaltschaft als unverzichtbarer Teil der Rechts-

pflge sollte daher verfassungsrechtlich abgesichert werden (richtigerweise „auf Augenhöhe“ mit der Rechtsprechung im IX. Abschnitt des Grundgesetzes).⁸

II. Schutz durch Selbst-Verfassung

1. Die Anwaltschaft in guter Verfassung durch Selbst-Verwaltung

Zunächst vielleicht überraschend, trägt zu dieser unabhängigen Stellung des Rechtsanwalts auch und gerade seine Berufsaufsicht bei, genauer: die Stellung der Rechtsanwaltskammer (so die Überschrift von § 62 BRAO) als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Demgegenüber war die Reichs-Rechtsanwaltskammer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur anwaltlichen Selbstverwaltung, sondern diente der nationalsozialistischen Diktatur als Mittel, die Anwaltschaft zu kontrollieren und die Rassenideologie gegenüber der jüdischen Anwaltschaft durchzusetzen.⁹ Präsident Neubert herrschte spätestens mit der Kodifikation des Führerprinzips zum Jahreswechsel 1935/36 unumschränkt über die Kammer (ab 1934 auch als Präsident ihres „Ehrengerichtshofs“). Er verstand sich im Zweifel nicht als Sachwalter anwaltlicher Interessen, sondern als Erfüllungsgelhilfe des nationalsozialistischen Staats.¹⁰

⁷ Zur Stärkung der Resilienz des BVerfG: PM Nr. 67/2024 des BMJ vom 23.7.2024, URL (06.09.25) https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/0723_Staerkung_der_Resilienz_des_Bundesverfassungsgerichts.html.

⁸ Am 12.3.2025 hat der Europarat die Konvention zum Schutz der Anwaltschaft verabschiedet – ein großer Schritt zur Stärkung der anwaltlichen Berufsausübung und der Absicherung rechtsstaatlicher Verfahren in Europa, so zu Recht von Raumer, *The European Convention for the Protection of Lawyer*, *anwaltsblatt.de*, 19.5.2025, <https://doi.org/10.70919/anwb110123>.

⁹ Zur Geschichte der Reichs-Rechtsanwaltskammer nun ausführlich Schäfer, *Rechtsanwälte als Täter*.

¹⁰ Überaus aufschlussreich zur „Arisierung“ und „Gleichschaltung“ des Deutschen Anwaltvereins der gleichnamige Beitrag von Krach in *AnwBl Online* 2021, 202.

2. Fachaufsicht, nicht Rechtsaufsicht über die Berufsaufsicht

Dieser unabhängige Aufbau „von unten nach oben“ setzt sich bei der Aufsicht über die Aufsicht fort: gemäß § 62 Abs. 2 BRAO führt die Landesjustizverwaltung (die es in der NS-Zeit freilich schon gar nicht mehr gab, jene wurden sukzessive aufgelöst) die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammer. Diese beschränkt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Rechtsanwaltskammer übertragenen Aufgaben erfüllt werden – eine bloße Rechtsaufsicht also.¹¹

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer wiederum war einerseits der Fachaufsicht und Personalhoheit des Reichsjustizministeriums unterstellt. Sachlich, wenn auch nicht rechtlich, wirkte die Reichs-Rechtsanwaltskammer damit als eine dem Ministerium untergeordnete Reichsbehörde. Andererseits beanspruchte der NS-Rechtswahrerbund unter Reichsrechtsführer Frank, der Neubert feindselig gegenüberstand, den Vorrang bei der Reform des Anwaltsberufs. Die Reichs-Rechtsanwaltskammer musste daher in der nationalsozialistischen Polykratie zwei Herren gleichzeitig dienen. Das schwächte ihre Stellung erheblich.¹²

3. Selbst-Verfassung durch Satzungscompetenz

Heute stärkt § 59a BRAO die Autonomie der Kammer und ihrer Mitglieder: nach dieser Vorschrift wird das Nähere zu den beruflichen Rechten und Pflichten durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt. Nicht umsonst stellt § 1 BORA

die Freiheit der Advokatur an den Anfang ihrer Verfassung.

III. Schutz durch selbstbesetzte Gerichte

1. Die Anwaltschaft in guter Verfassung durch Anwalts-Gerichtsbarkeit

Der Ehrengerichtshof der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die von ihr erlassenen neuen Ständesrichtlinien pönalisierten jedes anwaltliche Verhalten, das vom Nationalsozialismus abwich. Mit diesen und weiteren Maßnahmen verwandelte die Kammer die freie in eine staatlich gebundene Advokatur und unterwarf die Anwaltschaft am Ende staatlichen Dienststrafgerichten.

Nicht nur die Generalklauseln des Zivilrechts („Treu und Glauben“, „gute Sitten“) wurden also semantisch pervertiert, sondern auch die „Ehre“ des Rechtsanwalts. Ganz frei von solchen Gefahren ist unser Berufsrecht auch heute noch nicht; hier zeigt sich immer noch Änderungsbedarf.¹³

Wie nun die Rechtsanwaltskammern ihrerseits über die Zulassung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entscheiden (s.o. I.2.), so urteilen über die Rechtmäßigkeit solcher Entscheidungen nicht (rein) staatlich besetzte Gerichte, sondern – wiederum – Anwälte über Anwälte. Beispielsweise werden die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofes von der Landesjustizverwaltung § 103 Abs. 1 BRAO zufolge für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

2. Rechtsschutz durch Verfahren

Dieser Anwaltsgerichtshof steht einem Oberverwaltungsgericht gleich und verfährt laut § 112c BRAO grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (mit den Vorteilen dieser Verfahrensordnung wie z.B. der Amtsermittlung).

IV. De-Silienz statt Resilienz?

1. Stellung der Landesjustizverwaltung

Wie die Ereignisse in Russland, der Türkei oder auch den USA zeigen, ist nicht nur die Justiz, sondern auch und gerade die freie Anwaltschaft eines der ersten Ziele, wenn ein Rechtsstaat demontiert werden soll. Das gilt erst recht, solange die Schutzmechanismen der freien Advokatur nur einfachgesetzlich wirken und nicht verfassungsrechtlich verankert sind (s.o. I.3.). Wo kann man bei uns ansetzen, um die Anwaltschaft als Teil des Rechtsstaats zu Fall zu bringen, möglicherweise so, dass sie nicht wieder aufsteht?

Wie wir gesehen haben, hat die Landesjustizverwaltung eine wichtige Stellung im System der anwaltlichen Selbstverwaltung und Selbstverfassung: sie führt die Rechtsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern (s.o. II.2.) und ernannt die Mitglieder der Anwaltsgerichtsbarkeit (s.o. III.1.). Hier besteht – wie sonst in der Politik, gerade aktuell für Deutschland – die Gefahr des sukzessiven Austauschs auf allen Ebenen.

¹¹ Zur Aufsicht über die Rechtsanwaltskammern vgl. aktuell den gleichnamigen Aufsatz von Gehrlein in NVwZ 2024, 1234.

¹² So Schäfer (s.o. Fn. 9) im Interview mit der NJW, URL (06.09.25) <https://rs.w.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/interview-njw-2025-1-2-rechtsanwaelte-als-taeter>

¹³ So ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 7 S. 1 Nr. 5 BRAO zu versagen, „wenn die antragstellende Person sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das sie unwürdig erscheinen lässt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben“.

Immerhin bleibt hier wie dort die Bindung an die Anwaltschaft, und jeder Anwalt hat zu Beginn seines Berufs geschworen (oder zumindest gelobt), die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren (§ 12a BRAO).

2. Änderung des Zulassungsrechts

Auch das Zulassungsrecht kann freilich geändert werden. Auch hier lohnt ein Blick (knapp) 100 Jahre zurück: schon 1933 legte die Reichs-Rechtsanwaltskammer einen Entwurf vor, der das Rechtsberatungsgesetz vom Dezember 1935 vorwegnahm. Dasselbe Muster zeigt sich beim Ausschluss der restlichen jüdischen Anwälte und von Hanna Katz als einzig verbliebener jüdischer Anwältin aus der Anwaltschaft. Ebenso stand die Reichs-Rechtsanwaltskammer während des Krieges dem Schicksal der verbliebenen jüdischen Konsulenten teilnahmslos gegenüber.

Am 31.3.1933 wurde der Kerrl'sche Erlass bekannt gegeben, auf dessen Grundlage den jüdischen Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten der Zugang zu Gerichten in Preußen ab dem nächsten Tag verwehrt werden sollte.¹⁴ Für den 1. April war ein reichsweiter Boykott gegen jüdische Geschäfte und Warenhäuser, Ärzte und Rechtsanwälte angesetzt worden. An diesem Sonnabend – damals ein normaler Arbeitstag – stürmten SA-Truppen in vielen Städten

¹⁴ Unlängst hat Donald Trump mit einer Präsidialverordnung der Kanzlei Perkins Coie Zugangsberechtigungen zu Regierungsgebäuden entziehen und Regierungsaufträge nach dem Prinzip „lets kill all lawyers i dont like“ kündigen wollen; ein Bezirksgericht erklärte diese Executive Order für „null und nichtig“, weil sie gegen den ersten, fünften und sechsten Zusatzartikel der US-Verfassung verstoße. Zu den Hintergründen <https://rsv.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/trump-verordnung-gegen-kanzlei-perkins-coie-fuer-rechtswidrig-erklart> (06.09.25).

¹⁵ Anschaulich die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht“, nähere Informationen im Internet (06.09.25) auf <https://www.brak.de/anwalt-ohne-recht/die-ausstellung/> Im Februar 2025 war sie im Nürnberger Justizpalast zu sehen.

¹⁶ Auf den Spuren von Hans Litten: Schottler, AnwBl 2013, 909.

Deutschlands die Gerichtsbäude und versuchten, Juden zu „entfernen“.¹⁵

3. Sonstige Angriffe und Schutz durch das Grundgesetz

Darüber hinaus wurden politisch unliebsame Gegner durch Einführung der sogenannten Schutzhaft willkürlich und ohne Befristung in Gewahrsam genommen. In Berlin wurden in der Folge des Reichstagsbrandgesetzes die Anwälte Alfred Apfel, Ludwig Barbasch und Hans Litten verhaftet.¹⁶

Für solche Angriffe auf Anwälte wie andere Menschen gilt freilich – sozusagen berufsübergreifend – der Schutzstandard des Grundgesetzes, nicht zuletzt Art. 104 mit seinen Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung. Ein guter, aber auch nur äußerster Schutz.

V. Zusammenfassung und Appell

Am 30.1.1933 begann mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler die NS-Zeit. Das Datum markiert zugleich den Startpunkt der totalen Ausrichtung allen öffentlichen Lebens

auf die NS-Ideologie. Die Nazis mussten hierfür oftmals kaum Druck ausüben. Vielmehr stellten sich viele Institutionen per „Selbstgleichschaltung“ freiwillig im Sinne der neuen Machthaber neu auf. Wie gezeigt, hat es nur zwei Monate gedauert, den Staat so umzukrempeln (einschließlich Verwaltung, Gerichten und Anwaltschaft), dass er nicht mehr aufgestanden ist. Der Rechtsstaat lag am Boden.

Demgegenüber ist die Anwaltschaft in Deutschland heute resilient verfasst. Sie hat einen guten, wenngleich noch verbesserungsfähigen institutionellen und konstitutionellen Schutz durch

- Selbstverwaltung mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Selbstverfassung mit der Kompetenz zur autonomen Regelung der eigenen Angelegenheiten,
- eine eigene Anwaltsgerichtsbarkeit
- und die allgemeinen Schutzmechanismen des Grundgesetzes.

Wie jedes Rechtssystem ist aber auch die Resilienz der Anwaltschaft von ihrer Gesellschaft abhängig. Unabhängigkeit und Staatsferne erreichen wir daher gerade durch Vernetzung und Verbund – ob im örtlichen Anwaltsverein, einer der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern oder den sozialen Medien: aufstehen und zusammenhalten war noch nie so wichtig wie heute. □

Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Jutta Schmitten-Böhm, Zirndorf
 Walter Melzl, Regensburg
 Helga Werner, Amberg
 Bernd Lippmann

verst. 12.08.2025
 verst. 22.08.2025
 verst. 02.09.2025
 verst. 17.09.2025

Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung

Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine schriftliche Prüfung

(§ 14 Abs. 2 PO):

Dienstag,	10.03.2026	(1. Prüfungstag)
Mittwoch,	11.03.2026	(2. Prüfungstag)
Donnerstag,	12.03.2026	(3. Prüfungstag)

Termine mündliche Ergänzungsprüfung

(§ 14 Abs. 3 Satz 1 PO):

Mittwoch,	29.04.2026
Donnerstag,	30.04.2026

Termine mündliche Prüfung

(§ 14 Abs. 3 PO):

Dienstag,	05.05.2026
Mittwoch,	06.05.2026
Donnerstag,	07.05.2026

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Habersack, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, Steuergesetze 2 oder
- Beck - Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht oder
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung oder
- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für den schriftlichen Teil der Prüfung gilt der Rechtsstand zum 31.12.2025.

Eine unkommentierte Gebührentabelle sowie ein Kalender werden bei der Prüfung durch die Rechtsanwaltskammer gestellt. Andere Gebührentabellen und/oder Kalender dürfen nicht verwendet werden.

Nicht zugelassen sind:

- andere Textausgaben als die oben genannten mit Erläuterungen, wie z.B. Beck-Texte dtv BGB, RVG, ZPO, FG und andere
- Bemerkungen, Schemata, Erläuterungen
- Register/Reiter, die Wortvermerke tragen, die nicht Gesetzesbezeichnungen sind, wie z.B. „Verjährung“ oder „Berufung“ – auch Überschriften von einzelnen Vorschriften sind nicht erlaubt!
- farbliche Markierungen, die ein Schemata erkennen lassen (z.B. rot für Zulässigkeit und blau für Begründetheit, gelb für Anspruchsgrundlagen)
- Gebührentabellen mit Erläuterungen (z.B. Berechnung der Mittegebühr etc.) wie z. B. Schwarzwälder Gebührentabelle, Schmeckenbecher, Kostentafeln, Höver Gebührentabellen

Weiterhin weisen wir daraufhin, dass Abkürzungen bei den Gebührenbezeichnungen nicht zulässig sind.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

Mittwoch, der 31.12.2025 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-nbg.de abrufen.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von € 300,00 zu entrichten. Für die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung in höchstens drei Prüfungsfächern reduziert sich die Prüfungsgebühr auf € 250,00.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer München bzw. Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist die Berufsbildungsabteilung, Tel. 089/532944-780. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: www.rak-muenchen.de.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist Frau Halter, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: www.rak-nbg.de/rechtswachwirt/pruefung

Winterabschlussprüfung 2026/I der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2026/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am

**Dienstag, 20. Januar 2026 und
Mittwoch, 21. Januar 2026**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO alt bzw. § 13 Abs. 1 PO neu) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die Anmeldefrist endet am **21. November 2025**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung **ausschließlich das Formblatt**. Dieses wird Ihnen als Download

auf unserer Internetseite unter der www.rak-nbg.de zur Verfügung gestellt.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 € zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung den Überweisungsbeleg bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auszubildenden, die die Berufsschule in Straubing besuchen, an der bei der Rechtsanwaltskammer München stattfindenden Abschlussprüfung teilnehmen. Die Prüfungstermine weichen ab. Die Betroffenen werden hierüber gesondert unterrichtet.

Ehrungen von Kanzleimitarbeiterinnen

10 Jahre

Sarah Zimmermann
SZS Rechtsanwälte
Lohweg 9
91217 Hersbruck

30 Jahre

Melanie Übelhack
Rechtsanwälte Feder & Kollegen
Nürnberger Str. 39 c
91126 Schwabach

Freisprechungsfeiern der Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Rahmen der einmal im Jahr nach der Sommer-Abschlussprüfung stattfindenden Freisprechungsfeier erhalten die erfolgreichen Auszubildenden ihre Abschlusszeugnisse und Urkunden. Damit findet die Ausbildungszeit ein feierliches Ende und die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten werden ins Berufsleben entlassen.

Die diesjährigen Freisprechungsfeiern fanden jeweils an den drei Prüfungsorten im Kammerbezirk statt, in Nürnberg und Regensburg am 30.07.2025, in Straubing bereits am 18.07.2024.

In Regensburg begrüßten der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, RA Mackenrodt und RA Berg, Mitglied der Abteilung Aus- und Weiterbildung im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, etwa 30 Teilnehmende, darunter 14 Absolventinnen und Absolventen sowie drei Mitglieder der Prüfungsausschüsse. Nach einer Begrüßung und Ansprache durch RA Mackenrodt, sowie weiterer Ansprachen von RAin Dr. Schrems-Scherbarth (Prüfungsausschuss Regensburg) und Herrn Bleicher (Lehrer an der Berufsschule Regensburg, Prüfungsausschuss Regensburg, Aufgabenausschuss) wurden die Prüfungszeugnisse und die Urkunden feierlich an die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten übergeben. Im Anschluss konnten sich die Absolventinnen und Absolventen auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bei einem Essen über die Ausbildungszeit, die Prüfung und die zukünftigen Tätigkeiten – hoffentlich allesamt weiter im Bereich der Anwaltschaft – austauschen und ihren Erfolg gebührend feiern.

In Nürnberg freute sich Vizepräsident RA Wolf, Vorsitzender der Abteilung für Aus- und Weiterbildung, rund 75 Teilnehmende, darunter 28 Absolventen und Absolventinnen, acht Vertreter und Vertreterinnen der Prüfungsausschüsse/des Aufgabenausschusses im Namen des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Nürnberg begrüßen zu dürfen. Nach der Begrüßung richtete RA Wolf



Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit RA Wolf und RA Hack

im Rahmen seiner feierlichen Ansprache das Wort insbesondere an die neuen Rechtsanwaltsfachangestellten. Er blickte gemeinsam mit ihnen auf die vergangene Zeit der – sicherlich nicht immer leichten – Ausbildung zurück und erinnerte daran, dass der nun erreichte Abschluss der Berufsausbildung nach dem Schulabschluss die zweite große Zäsur im zumeist noch jungen Leben der Absolventinnen und Absolventen darstellt und warf einen Blick auf die vielfältigen beruflichen Möglichkeiten in der Zukunft. Im Anschluss an die Ansprache wurden in einem feierlichen Akt die Prüfungszeugnisse an die erfolgreichen Ab-

solventinnen und Absolventen übergeben. Auch bei der Abschlussfeier in Nürnberg bestand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer ausreichend Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss die Freisprechung gebührend zu feiern.

Wir gratulieren allen Absolventinnen und Absolventen zur erfolgreichen Prüfung und wünschen ihnen für ihren weiteren beruflichen Werdegang nur das Beste!

Wir bedanken uns bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern der Prüfungs- und Aufgabenausschüsse, die auch im Prüfungsjahr 2025 wieder für einen reibungslosen Ablauf der Prüfungen Sorge getragen haben und ohne deren Engagement die Durchführung der Abschlussprüfungen nicht möglich wäre.

Die Prüfungsbesten der Abschlussprüfung 2025 II waren:

- BS Regensburg – **Blerta Alini** (Rockenstein Lösche & Kollegen, Regensburg)
- BS Nürnberg – **Pia Kuchenbauer** (Dr. Schulz-Merkel & Coll., Nürnberg)
- BS Straubing – **Reinhold Helmut Groitl** (Kanzlei am Stadtgraben Haböck & Diem, Straubing)

** Trotz der rechnerischen Gesamtnote 4 kann die Prüfung nicht bestanden sein, wenn in einem Prüfungsfach die Note 6 oder in 2 Prüfungsfächern nur die Note 5 erzielt wurde.*

Die Abschlussprüfung 2025 I in Zahlen:

Berufsschule	Gesamt	Gesamtnote						Bestanden*		Durchfallquote
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	28	-	5	4	10	7	2	19	9	32,1 %
Regensburg	7	-	1	2	-	4	-	3	4	57,1 %
Straubing	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	35	-	6	6	10	11	2	22	13	37,1 %

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 3,91.

Die Abschlussprüfung 2025 II in Zahlen:

Berufsschule	Gesamt	Gesamtnote						Bestanden*		Durchfallquote
		1	2	3	4	5	6	ja	nein	
Nürnberg	49	-	1	7	22	17	2	30	19	38,8 %
Regensburg	23	-	-	10	10	3	-	20	3	13,0 %
Straubing	7	-	1	4	2	-	-	7	0	0,0 %
Gesamt	79	-	2	21	34	20	2	57	22	27,8 %

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erzielten einen Notendurchschnitt von 3,99.



Zwischenprüfung Winter 2025

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 10 (1) Nr. 2 PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2026 I (Winterprüfung) oder 2026 II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

Freitag, den 21.11.2025 von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

in den Berufsschulen Nürnberg und Regensburg statt. **Eine Anmeldung zu dieser Prüfung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg.** Bitte verwenden Sie dazu ausschließlich das Formblatt, das Ihnen als Download auf unserer Internetseite unter www.rak-nbg.de zur Verfügung steht. Die Auszubildenden werden gebeten, sich am Prüfungstag direkt in der Berufsschule einzufinden. **Die Bekanntgabe der Zimmernummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.**

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Kommunikation und Büroorganisation
2. Rechtsanwendung

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 120 Minuten.

Die Abnahme der Zwischenprüfung in der Berufsschule Straubing erfolgt über die Rechtsanwaltskammer München. Die Anmeldung ist jedoch an die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu richten. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Anmeldefrist endet am 24. Oktober 2025. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.



Das anwaltliche Provisionsverbot – keine Zahlungen für die Vermittlung

BGH, Urt. V. 18.04.2025 – IX ZR 89/23

„Vermittelt ein Dritter einem Rechtsanwalt den Auftrag eines Mandanten zur entgeltlichen Geschäftsbesorgung und lässt er sich für die Leistung bezahlen, ist die dem zugrunde liegende Vereinbarung unwirksam“

Zur Entscheidung:

Immer wieder erreichen die Geschäftsstelle Anfragen zu „Kooperationsvereinbarungen“ mit LegalTech-Anbietern, bei denen Rechtsanwälte sich verpflichten sollen, für die Vermittlung von Mandaten auf Online-Plattformen Geld zu bezahlen. Nach § 49 b Abs. 3 BRAO ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen, gleichviel im Verhältnis zu einem Rechtsanwalt oder Dritten gleich welcher Art, unzulässig. Entsprechende Vereinbarungen sind gem. § 134 BGB nichtig.

Der Bundesgerichtshof hat dies mit seinem vorgenannten Urteil deutlich gemacht und verweist

auf den klaren Wortlaut der Regelung des § 49 b Abs. 3 BRAO. Der Begriff des „sonstigen Vorteils“ sei vor dem Hintergrund des Verbotszwecks weit zu verstehen. Es solle vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen „Wettlauf um den Ankauf von Mandaten“ träten. Es wird wörtlich ausgeführt: „Die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate gekauft und verkauft werden. Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen“.

Das gelte aber immer dann, wenn ein Bezug zu einem konkret vermittelten Mandat bestehe, der Vorteil also für die Vermittlung des einzelnen Mandats gewährt werde. Bietet ein Unternehmen nur eine Plattform für Rechtsanwälte an, über die sie ihre Dienstleistung anbieten, dann liegt kein Verstoß gegen § 49b Abs. 3 S. 1 BRAO vor (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.2.2008 – 1 BvR 1886/08). □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Pflicht zur Ablieferung eines Testaments

OLG Frankfurt, Beschl. v. 15.01.2025 – 20 W 220/22

„1. Die Ablieferungspflicht des § 2259 Abs. 1 BGB umfasst auch die fortlaufend nummerierten (hier 1 bis 4) nicht physisch verbundenen Seiten eines Abschiedsbriefs, dessen weitere dem Nachlassgericht bereits vorliegende Seiten (hier ab Seite 5) als Testament in Frage kommen. Dies gilt auch dann, wenn deren unmittelbarer Besitzer erklärt, dass diese keine erbrechtlich relevanten, sondern nur vom Erblasser ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnete persönliche Ausführungen enthielten. Die Prüfung, ob solches der Fall ist oder nicht, obliegt allein dem Nachlassgericht.“

2. Handelt es sich bei dem ablieferungspflichtigen unmittelbaren Besitzer des Testaments (oder vorliegend von dessen Teilen) um einen Rechts-

anwalt, kann dieser die Ablieferung nicht mit der Begründung verweigern, das Schriftstück sei ihm von seinem Mandanten mit der ausdrücklichen Anweisung übergeben worden, es (vorliegend in Teilen) vertraulich zu behandeln. Denn ein Erblasser kann die Eröffnung eines Testaments nach § 2263 BGB nicht wirksam ausschließen. Der Rechtsanwalt kann die Ablieferung auch nicht unter Berufung auf seine Berufsverschwiegenheit nach § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO verweigern; bei der Ablieferungspflicht nach § 2259 Abs. 1 BGB handelt es sich nämlich um eine gesetzliche Ausnahme im Sinne von § 2 Abs. 3 BORA.“ □

Volltext unter www.rv.hessenrecht.hessen.de

Konkretisierung der Fortbildungspflicht nach § 15 FAO

BGH, Beschl. v. 17.06.2025 – AnwZ (Brfg) 16/25

Mit seiner Entscheidung vom 17.06.2025 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Anforderungen an die hörende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO konkretisiert. Danach müssen die folgende Voraussetzungen erfüllt sein, um als Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 Abs. 1 S. 2 FAO anerkannt zu werden:

1. Vorliegen einer der Aus- und Fortbildung dienenden Veranstaltung

- Der Referent muss einer gewissen Anzahl an hörenden Teilnehmern ein fachbezogenes Thema strukturiert im Sinn eines Vortrags vermitteln.
- Es muss die Möglichkeit der Interaktion des Referenten mit den Teilnehmern sowie der Teilnehmer untereinander bestehen.

2. Fachspezifische anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung

- Die Veranstaltung muss sich nicht ausschließlich an Rechtsanwälte richten, sondern kann auch einem weiteren Personenkreis offenstehen. Veranstaltungen, die vorrangig auf eine nicht-anwaltliche Zielgruppe ausgerichtet sind, sind problematisch.
- Eine fachspezifische Fortbildungsveranstaltung setzt einen Bezug zum jeweiligen Fachgebiet voraus. Sie dient dem Aufbau, der Vertiefung und der Aktualisierung der bereits vorhandenen Kenntnisse eines Fachanwalts und muss besondere theoretische Kenntnisse vermitteln.

Ob die Teilnahme an internen Schulungen beim Arbeitgeber als Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 Abs. 1 FAO anerkannt werden kann, ist eine Frage des Einzelfalls. Mindestvoraussetzung ist laut BGH, dass es sich nicht lediglich um einen fachlichen Austausch unter Kollegen handelt, sondern dass ein Referent einem Kreis von Zuhörern ein fachbezogenes Thema strukturiert vermittelt und eine Interaktion zwischen Referent und Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden untereinander möglich ist.

Nach § 15 FAO muss sich jeder, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, in diesem Fachgebiet kalenderjährlich im Umfang von 15 Stunden fortbilden. Folgende Fortbildungsmöglichkeiten bestehen:

- Hörende Teilnahme an fachspezifischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 15 Abs. 1 S. 1 und 2 FAO)
- Dozierende Teilnahme an fachspezifischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (§ 15 Abs. 1 S. 1 und 3 FAO)
- Wissenschaftliche Publikation (§ 15 Abs. 1 S. 1 FAO)
- Selbststudium im Umfang bis zu fünf Zeitstunden, soweit eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 4 FAO)



Europ. Anwalt muss elektronisch einreichen

BGH, Beschl. v. 15.05.2025 – IX ZB 1/24

„1. Zur Wahrung des Schriftlichkeitserfordernisses für bestimmende Schriftsätze durch Zeichnung im Rubrum des Schriftsatzes durch einen österreichischen Rechtsanwalt.

2. Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt hat im Grundsatz in einem Verfahren vor den Zivilgerichten vorbereitende Schriftsätze und deren

Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument zu übermitteln.“



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

ERV: Großvolumige Dokumente auf USB-Stick einreichbar

Im elektronischen Rechtsverkehr können bei Gericht maximal 1.000 Dateien und maximal 200 MB in einer Nachricht eingereicht werden. Wer diese Höchstgrenzen überschreitet, soll die Dokumente auf einem digitalen Datenträger einreichen. Seit Ende Juli können dafür auch USB-Speichermedien genutzt werden, statt wie bisher nur CD und DVD.

Soweit Dokumente nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften elektronisch bei Gericht eingereicht werden, etwa über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), gelten einheitliche technische Rahmenbedingungen. Diese sind in der aufgrund von § 130a Zivilprozessordnung (und den parallelen Regelungen der anderen Verfahrensordnungen) erlassenen Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geregelt. Darin sind etwa PDF und TIFF als zulässige Dateiformate, die erforderlichen Metadaten und die zulässigen Wege für die Einreichung vorgeschrieben.

Die dafür jeweils geltenden technischen Standards u.a. für die Dateiformate und die aktuell geltenden Höchstgrenzen für Dateianhänge regelt die Bundesregierung in aufgrund von § 5 I ERVV erlassenen Bekanntmachungen. Seit 2023 können in einer beA-Nachricht maximal 1.000 Dateien und

maximal 200 MB versandt werden. Dies ist in Nr. 3 der 2. Elektronischer Rechtsverkehr-Bekanntmachung (ERVB) 2022 geregelt.

Sofern glaubhaft gemacht wird, dass diese Höchstgrenzen nicht eingehalten werden können, sieht § 3 ERVV vor, dass ein Schriftsatz auch nach den allgemeinen Regelungen – also analog – eingereicht werden kann. Dabei sollen der Schriftsatz und seine Anlagen möglichst auf einem elektronischen Datenträger eingereicht werden. Bislang war dies nach Nr. 4 der 2. ERVB 2022 nur auf CDs und DVDs zulässig.

Nach der neuen ERVB 2025 sind nunmehr auch USB-Speichermedien als Datenträger zugelassen. Nach Nr. 4 c) ERVB 2025 müssen sie mindestens dem USB-Standard 2.0 entsprechen und mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sein. Diese Dateisysteme werden von den meisten gängigen USB-Sticks genutzt.

Die ERVB 2025 wurde am 29.7.2025 im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie gilt seit dem 30.7.2025.

□ Quelle: BRAK

Änderung der BORA und der FAO treten am 01.12.2025 in Kraft

In ihrer 4. Sitzung am 26.05.2025 hat die 8. Satzungsversammlung verschiedene Änderungen der Fachanwaltsordnung (FAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) beschlossen. Insbesondere wurden die besonderen Berufspflichten im Zusammenhang mit Werbung und Außenauftritt (§§ 6, 8 und 10 BORA) sowie die Voraussetzungen für den Erwerb der praktischen Erfahrungen in der FAO überarbeitet (WIR 4/2025, S. 122 ff.).

Mit Schreiben vom 03.09.2025, eingegangen bei der BRAK am 08.09.2025, hat Bundesministerin der

Justiz und für Verbraucherschutz mitgeteilt wird, dass gegen die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der 4. Sitzung der 8. Satzungsversammlung keine Bedenken bestehen.

Die Beschlüsse zur Änderung der FAO und der BORA wurden am 08.09.2025 auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie werden am 01.12.2025 in Kraft treten.

□

Notwendige Vorkehrungen bei Ausfall eines Rechtsanwalts

BGH, Beschl. v. 2.04.2025 – III ZB 81/24

Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen werde, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Dafür müsse er seinem Personal die notwendigen allgemeinen Anweisungen erteilen. Ist er als Einzelanwalt ohne eigenes Personal tätig, müsse er zumutbare Vorkehrungen für einen Verhinderungsfall treffen.

Auf einen krankheitsbedingten Ausfall müsse sich der Rechtsanwalt nur dann durch konkrete Maßnahmen vorbereiten, wenn er einen solchen vorhersehen kann. Wird er unvorhergesehen krank, müsse er nur das unternehmen, was ihm zur Fristwahrung dann noch möglich und zumutbar ist. Diese Grundsätze gelten auch, wenn ein Rechtsanwalt die Frist zur Einlegung oder Begründung eines Rechtsmittels bis zum letzten Tag ausschöpfe und daher wegen des damit erfahrungsgemäß verbundenen Risikos erhöhte Sorgfalt aufzuwenden habe, um die Einhaltung der Frist sicherzustellen

Zu den erforderlichen Maßnahmen zählt insbesondere die rechtzeitige und effektive Kon-

taktaufnahme mit Vertretungskollegen, um diese unverzüglich über die Dringlichkeit eines Fristverlängerungsantrags zu informieren. Der bloße Versuch eines Anrufs ohne Nachricht genüge nicht.

Zudem führe die fehlende Notierung einer ca. einwöchigen Vorfrist zur Berufungsbegründung zum Verschulden. Die Vorfrist diene der rechtzeitigen Vorbereitung und müsse bei Rechtsmittelbegründungen grundsätzlich eingetragen werden.

Fehlt ein entsprechender Vortrag im Wiedereinsetzungsantrag, dürfe das Gericht davon ausgehen, dass keine organisatorischen Vorkehrungen getroffen wurden. Das Berufungsgericht musste auch keinen weiteren Hinweis auf ergänzungsbedürftigen Vortrag erteilen, da die maßgeblichen Anforderungen jedem Rechtsanwalt bekannt sein müssen. Die Rechtsbeschwerde blieb daher ohne Erfolg.



Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Verschwiegenheitspflicht

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 21.7.2025 – 12 W 5/25

Amtliche Leitsätze:

„1. Die Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwaltes umfasst alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, von wem und auf welche Weise er sein Wissen erworben hat.

2. Das Zeugnisverweigerungsrecht des Berufsgeheimnisträgers besteht zeitlich unbegrenzt.

3. Eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die in Folge der Löschung im Register ihres Heimatstaates durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, besteht für ihr in

Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort.

4. Nur der Mandant kann einen Rechtsanwalt von seiner Verschwiegenheitspflicht entbinden. Sind mehrere Mandanten vorhanden, müssen alle eine entsprechende Erklärung abgeben.

5. Wenn über das Vermögen der juristischen Person das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt worden ist, ist allein der Insolvenzverwalter zur Entbindung von der Verschwiegenheit berechtigt, soweit das Vertrauensverhältnis Angelegenheiten der Insolvenzmasse betrifft.“

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 08.09.2025 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.987

AUFNAHMEN/ZULASSUNGEN

Abele, Timo (Nürnberg)
 Bayer, Andreas (Nürnberg)
 Bernat, Diana (Regensburg) ^^
 Bethke, Jana (Erlangen) ^^
 Bieger, Matthias (Nürnberg)
 Bonifate, Laura (Weiden)
 Durchholz, Sebastian (Fürth)
 Fiederer, Selina (Regensburg)
 Fischer, Till (Nürnberg)
 Fretschnner, Robert (Nürnberg)
 Gerlach, Sophia (Nürnberg)
 Gök, Alexander (Nürnberg)
 Gruber, Stephan (Mintraching)
 Knörnschild, Jana (Nürnberg) ^
 Kocman, Miroslav (Nürnberg) °
 Krauß, Maximilian (Altdorf) ^
 Lang, Franziska Katarina Eva (Nürnberg) ^
 Lutska, Kateryna (Nürnberg) °°°
 Rietner, Marcus (Regensburg)
 Schüle, Oliver (Altdorf)
 Schwarz, Tara (Ansbach)
 Suppelt, Johannes (Weiden)
 Wirler, Sylvia (Mainburg)

BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Anwaltskanzlei P. Schmidt Rechtsanwalts-
 gesellschaft mbH (Nürnberg)
 Helmreich und Kollegen Rechtsanwalts-gesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft mbH (Nürnberg)
 MKRP GmbH (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN

Beck, Dagmar (Fürth)
 Bichelmeir, Anna (Herzogenaurach) ^^
 Döbereiner, Caroline (Straubing)
 Heß, Isabel (Erlangen) ^^
 Hillebrand, Alfred (Parsberg)
 Holzbauer, Beatrix *
 Jaeckel, Peter (Regensburg)
 Kopp, Alexander (Nürnberg)
 Kopp, Detlev (Nürnberg)
 Mattison, Sarah (Regensburg)
 Meierkord, Stefan (Bamberg) ^^

Rechtsanwälte (Einzelzulassung): ohne Kennzeichnung
 zugleich Syndikusrechtsanwalt (Doppelzulassung) ^
 Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Europäischer Syndikusrechtsanwalt (Einzelzulassung) ^^
 Pflichtmitglied § 60 II S. 3 BRAO °
 Europäischer Rechtsanwalt °°
 WHO-Anwalt °°°
 kanzleipflichtbefreit *

Melzl, Walter (Regensburg)
 Meyer, Thomas (Nürnberg)
 Reiser, Friederike *
 Ringwald, Dr. Klaus Hermann (Straubing)
 Schmitt-Böhm, Jutta (Zirndorf)
 Starrach, Sandra (Ansbach)
 Vallee-Smejda, Jasmin (Nürnberg) ^^

BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

Scaevola GmbH & Co. KG (Nürnberg)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Ljubica Markovic, Nürnberg
 RAin Sandra Esztolyka, Elsendorf

FA für Erbrecht

RAin Daniela Herrmann, Cham
 RA Dr. Florian Körber, Ansbach

FA für Bau- und Architektenrecht

RAin Giannoula-Sourjit Singh, Nürnberg
 RAin Christina Tausendpfund, Nürnberg

FA für Familienrecht

RAin Anna Schwarz, Regensburg

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Alexander Klein, Nürnberg
 RAin Magdalena Gegenfurtner, Regensburg

FA für Strafrecht

RA Matthias Kohla, Ansbach
 RAin Johanna Neubauer, Nürnberg

FA für Verkehrsrecht

RAin Katharina Bold, Fürth

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
 Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

Stellenangebote

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

Dr. Carl & Partner mbB Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte
 Wir sind eine mittelständische, überregional tätige, interdisziplinäre Partnerschaftsgesellschaft aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d). Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über www.dr-carl-partner.de/karriere oder per E-Mail an karriere@d-c-p.de

G&P Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, RA Bankel, gpmail@gplaw.de, www.gplaw.de
 Die G&P RA-GmbH ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA (m/w/d, auch Berufseinsteiger) für die Verstärkung unseres Teams. Wir bieten anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per Mail.

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdB, Christina Koch, +49 941 208645-58, hr@mtg-group.de
 Rechtsanwalt (m/w/d) mit Partnerperspektive gesucht! Werde Teil der MTG Wirtschaftskanzlei an den Standorten Kelheim/Regensburg. Dich erwarten spannende Mandate, echte Entwicklungschancen, flache Hierarchien & viele attraktive Benefits. Voraussetzungen: mind. 5 Jahre Erfahrung im Wirtschaftsrecht, idealerweise Handels-/Gesellschaftsrecht.

Kanzlei Irena Schauer; kanzlei@irenaschauer.de
 Wir suchen einen Rechtsanwalt (m/w/d) für Arbeits- und Sozialrecht in einem kleinen, kollegialen Team. Wir bieten eine verantwortungsvolle

Tätigkeit, gute Bezahlung und die Möglichkeit, sich in diesen Bereichen weiter zu spezialisieren und den Fachanwaltstitel zu erwerben. Bewerbungen an: kanzlei@irenaschauer.de

Kanzlei Hufnagel, Frankenstraße 9, 93059 Regensburg, info@kanzlei-hufnagel.de, Tel. 0941-5993000
 Zugelassener Anwalt/Anwältin für Regensburg in VZ gesucht. Mind. 5 Jahre Berufserfahrung.

WALDMANN KOHLER

Wir bieten spannende Rechtsfragen rund um die Immobilie, ein tolles Team, gemeinsame Aktionen auch außerhalb des Kanzleialltags, ÖPNV/Parkplatz vor der Tür u.v.m. Neugierig? Interesse am privaten Bau- und Architektenrecht? Dann: www.waldmann-kohler.de/Karriere

Rechtsanwälte Förster & Blob, RA Christian Heigl, c.heigl@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Kanzlei u.a. mit Schwerpunkt in der Beratung von KMUs suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit mehrjähriger Berufserfahrung im WirtschaftsR, insb. Handels- und GesR/M&A. Freuen Sie sich auf ein kollegiales Team, moderne Ausstattung und eine attraktive Vergütung.

RAin Julia Weber, Spängler Rechtsanwälte GbR, Tel. 0911/56774-0, julia.weber@ra-spaengler.de

Unsere überregional ausgerichtete Kanzlei mit Sitz in Nürnberg sucht Verstärkung im Bereich Zivilrecht, Schwerpunkt Haftungsrecht (Medizin, Verkehrssicherung, Betrieb, Unfall). Wir sind für alle möglichen Benefits offen (Firmenwagen, Jobrad, etc). Gerne mit Berufserfahrung. Für die Bewerbung genügt Ihr Lebenslauf.

Kanzlei Hufnagel, Frankenstraße 9, 93059 Regensburg, info@kanzlei-hufnagel.de, Tel. 0941-5993000
 Zugelassener Anwalt/Anwältin für Regensburg in

VZ gesucht. Wir bieten eine kollegiale Atmosphäre in einem modernen, digitalisierten Umfeld, flexible Arbeitszeiten. Mind. 5 Jahre Berufserfahrung.

Stellengesuche

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2025-SGRA-05

Fachanwalt für Arbeitsrecht, Zivilrechtler (auch Zivil-Verkehrsrecht) mit 30jähriger Berufserfahrung (davon 13 Jahre selbständig als Einzelanwalt) sucht für die letzten 5 Jahre bis zur Rente (und ggf. darüber hinaus) Anstellung zu fairen Bedingungen in kollegialem, freundlichen Umfeld.

Chiffre: 2025-SGRA-04

RAin mit betriebswirtschaftlicher Zusatzqualifikation, kontinuierlich fortgebildeten FA-Lehrgängen Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Steuerrecht und mehrjähriger generalistischer Berufserfahrung im Wirtschaftsrecht sucht Teilzeittätigkeit im Angestelltenverhältnis bis 32 Stunden im Raum Erlangen-Nürnberg.

Rechtsanwaltsfachangestellte

refa2909@t-online.de

REFA mit Berufserfahrung hat auf freiberuflicher Basis ein Zeitkontingent von 20 - 30 Std./Woche zu vergeben. Ich bin vertraut mit RA Micro etc. und erledige alle in einer Kanzlei anfallenden Arbeiten (Fristen/beA/ZV/Diktate schreiben etc). Über eine Rückmeldung, bei der wir nähere Einzelheiten besprechen können, würde ich mich sehr freuen.

moris1985@web.de

Sehr geehrte Damen und Herren, mein jetziger Arbeitgeber schließt leider aus Altersgründen seine Kanzlei. Hier bin ich auf Teilzeitbasis, freier Zeiteinteilung und LSt. 6 angestellt. So eine Anstellung suche ich wieder. Meine Ausbildung habe ich 2006 begonnen und mit Erfolg abgeschlossen. Über eine Kontaktaufnahme würde ich mich freuen!

Chiffre: 2025-SGReFa-06

Erfahrene Rechtsanwaltsfachangestellte aus Regensburg sucht Minijob oder stundenweise Tätigkeit im Homeoffice. Sicherer Umgang mit DATEV und RA-MICRO, vertraut mit Fallbearbeitung sowie Kommunikation mit Mandanten und Gerichten. Keine Buchhaltung oder Zwangsvollstreckung.

Flexible Zeiteinteilung erwünscht. Zuschriften mit konkreten Angaben erwünscht.

Chiffre: 2025-SGReFa-05

Ungelernte Rechtsanwaltsgehilfin mit über 30 Jahren Berufserfahrung, seit über 2,5 Jahren Büroleiterin in VZ, sucht weitere Arbeit an Abenden und/oder Wochenenden. Sowohl freiberufliche Mitarbeit auf Gewerbeschein als auch auf Minijob-basis ist möglich, vor Ort wie auch in Heimarbeit. Gerne können Sie mir auch eine TZ-Stelle anbieten.

Kanzleiveräußerungen/Vermietungen

Dipl.-Jur. P. Brajkovic, 0172-8373338

Kanzleiräume in 90552 Röthenbach, incl. Mandantenstamm, zu vermieten. Ca. 92 qm zu 899,- Kaltmiete zzgl. 81,- EUR NK. Die Kanzlei wurde von 2006 bis 2025 betrieben. Für den Mandantenstamm wird keine Ablöse verlangt; also ideal für Kanzleigründer. Das Büro befindet sich direkt an der Hauptstraße. Großes Kanzleischild an der Fassade möglich.

Bürogemeinschaften/Zusammenarbeit

RA Bleicher, Tel. 0171-1740666

Gut ausgelastete RA-Kanzlei in der Innenstadt von Nürnberg bietet 1-2 Kollegen/innen schöne Büroräume zur Bildung einer Bürogemeinschaft oder mehr. Moderne Infrastruktur und Personal, sowie großes Besprechungszimmer kann mitgenutzt werden, TG-Stellplätze und U-Bahn in der Nähe. Fachliche Ergänzung wäre wünschenswert aber nicht Bedingung.

rechtsanwalt.nuernberg@arcor.de

Gut ausgelastete Bürogemeinschaft in Nürnberg-Schoppershof sucht ab sofort oder später teamorientierte/n MitstreiterIn. Wir sind zwei Berufsträger mit Schwerpunkten im MigrR, StrafR und FamR und eine sympathische und sehr kompetente Fachangestellte. Beteiligung an Personal und Infrastruktur erwünscht. Lage top, U-Bahnhof 100 m, schöner Altbau.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt



Chiffre: 2025-BGZA-20

Etablierte Kanzlei in repräsentativer Lage in Erlangen mit guter Verkehrsanbindung sucht ein bis zwei RAe (m/w/d) in Bürogemeinschaft. Möglichkeit die komplette Kanzleiinfrastruktur zu nutzen. Konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät. Wir sind im Bereich des Zivilrechts tätig. Ergänzende Fachgebiete erwünscht, aber nicht Bedingung.

Tel. 0151-57 35 63 00

Selbständige Rechtsanwältin sucht Zimmer in freundlicher Bürogemeinschaft in der Altstadt von Nürnberg. Mitnutzung der technischen Infrastruktur sowie des Besprechungszimmers erforderlich, Mitnutzung von Personal nicht erwünscht. Freue mich über Angebote!

Tel. 0160-7113544

Liebe Kollegen/innen, wir – Kanzlei in Königswiesen – bieten ein schönes Zimmer in unserer Bürogemeinschaft zur Zusammenarbeit auf selbständiger Basis an. Das Büro ist eingerichtet, sehr gutes Personal steht zur Verfügung. Kollegialer und freundlicher Umgang ist selbstverständlich. Bei uns können Sie loslegen.

RA Volker Rank, info@kanzlei-rank.de

Familienrecht und Mietrecht- Kooperation gesucht: FA für Familienrecht in Nürnberg hat öfters Mietrechtsmandate abzugeben. Im Gegenzug wäre ich dankbar für familienrechtliche Mandate in Nordbayern. Gern kontaktieren Sie mich jederzeit, um Näheres zu besprechen.

Aktuell unter:

www.rak-nbg.de/Stellenmarkt



Sonstiges

Chiffre: 2025-SO-01

Wir, zwei Bürokauffrauen mit jahrelanger Berufserfahrung u. a. bei RA-en u. Steuerberater würden gerne wieder als Team zusammenarbeiten. Was wir nicht wollen? Zum Lachen in den Keller gehen! Zu bieten haben wir einiges! Viel Berufserfahrung, Mdt.-en-Empathie, DATEV, Datev-DMS, bea, Sorgfalt etc. sind selbstverst. (AZ: 1x30 u. 1x20 Std) Mo.– Do.

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte/Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion 2024

Die Hilfskasse dankt allen Spender:innen, die ihrem Aufruf zur Weihnachtsspende im Jahr 2023 folgten:

Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen rund 192.612,09 Euro an Spenden ein! Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien einen großzügigen Betrag auszuzahlen.

Lebensumbrüche können jede/n treffen. Die Hilfskasse

bittet um Kontaktaufnahme, sollten den Lesern Personen innerhalb der Anwaltschaft in Schwierigkeiten bekannt oder jemand selbst betroffen sein.

Der Verein unterstützt nicht nur Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich ehemalige), sondern auch deren Witwe(r)n und Kinder.



Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030
9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Online: <https://huelfskasse.de/spenden/>

Kontakt:

Christiane Quade
info@huelfskasse.de,
www.huelfskasse.de
Steintwietenhof 2,
20459 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45



Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-ww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von Folgeveranstaltungen innerhalb desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Folge-
veranstaltung

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

§15 FAO 5 ZS

Dr. Benjamin Krenberger, RiAG Landstuhl

Freitag, 26.09.2025, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die GmbH/UG mit ihren Problemfeldern im anwaltlichen Alltag



Folge-
veranstaltung

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 10.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

Freitag, 17.10.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung + Auslandsbezug im Gesellschaftsrecht

(Ausländische Gesellschaften, Ausländische Register, Beurkundung im Ausland)

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 24.10.2025, 09:00 – 14:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München

Freitag, 07.11.2025, 13:00 – 18:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Aktuelles Betäubungsmittelstrafrecht

(unter Einbeziehung des CanG)

RiOLG Prof. Dr. Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu, Universität des Saarlandes
RA und FAStr Patrick Welke, Heidelberg

Freitag, 14.11.2025, 14:00 – 19:30 Uhr

§15 FAO 5 ZS

„Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess“

Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender Richter am Landgericht München I

Samstag, 15.11.2025, 10:00 – 16:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Potentiale der Strafverteidigung:

Aktuelle Herausforderungen auf nationaler und internationaler Ebene

Rechtsanwalt Dr. Tobias Rudolph, Nürnberg
Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 21. November 2025, 13:00 – 19:00 Uhr

§15 FAO 5 ZS

Erfolgreiche Berufung im Mietprozess

Dr. Günter Prechtel, Vorsitzender Richter am Landgericht München I

Samstag, 22.11.2025, 10.00 – 16.00 Uhr
Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283,
Schillerstr. 1, 91054 Erlangen oder online via Zoom

Dr. Dietmar Weidlich, Notar

§15 FAO 5 ZS

Seminare

Teilnahme- bedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungstermin erhalten Sie eine Rechnung über den Tagungsbeitrag. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers an

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
HypoVereinsbank Nürnberg
IBAN DE96 7602 0070 2020105979
BIC HYVEDEMM460

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Bitte beachten Sie, dass Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden können, sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter
<https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Arbeitsrecht

Nr. 6808

Anmeldeschluss: 30.09.2025
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel am Messezentrum
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 11.10.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referenten:

RA In Hussmann ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorsitzende des Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht I“
RA Clausen ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und hat viele Jahre im Fachprüfungsausschuss „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ mitgewirkt.
RA Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Inhalt:

- Kündigung in der Probezeit – kein Problem?
- Beweiswert erschüttert – Folgen der BAG-Rechtsprechung zur AUB
- Alle vier Jahre wieder – Betriebsratswahlen (Müller)
- Geschäftsgeheimnisse – was darf der Arbeitnehmer verraten? (Clausen)
- Der Aufhebungsvertrag – Risiken und Nebenwirkungen (Müller/Hussmann)
- Neues aus Erfurt und Luxemburg (Hussmann)

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6817

Anmeldeschluss: 03.10.2025
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Pflegerecht – Einführung und Update

Freitag, 17.10.2025 von 09:30 bis 15:30 Uhr

Referent:

RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das SGB XI unterlag und unterliegt einer Vielzahl von Änderungen durch den Gesetzgeber. Es wird eine Einführung, ein Rückblick und ein Ausblick vorgenommen. Bitte halten Sie das SGB XI vor.

Arbeitsrecht

Nr. 6824

Anmeldeschluss: 08.10.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 3 ZS

Coaching bei Aufhebungsverträgen

Mittwoch, 22.10.2025 von 16:45 bis 20:00 Uhr

Referent: RA Jörg Malinowski, zert. Anwender der Positiven Psychologie DACH-PP / Coach. Fachanwalt für Arbeitsrecht, zert. Mediator (D) / eingetragener Mediator (A)

Inhalt:

Verhandlung und Abschluss eines Aufhebungsvertrages sind für den Arbeitnehmer nie nur ein rechtlicher Fall. Es geht immer auch um seine persönliche Existenz und Lebensgrundlage.

Für Arbeitgeber bieten Aufhebungsverträge einerseits Rechtssicherheit. Mit dem Erfordernis fairer Vertragsverhandlungen hat das BAG andererseits neue Anfechtungsgründe entwickelt, die Arbeitgeber im eigenen Interesse beachten sollten.

Im Seminar wird anhand praktischer Beispiele und Übungen gezeigt, wie die Integration eines Coachings in die Mandatsbearbeitung den Weg zu einer Aufhebungsvereinbarung ebnen kann.

Seminarinhalte:

- Rolle und Aufgabe des Coaches
- Integration des Coaches in den Verhandlungsprozess
- Inhalt der Coachingsvereinbarung
- Abgrenzung zur Mediation
- Zusammenarbeit zwischen Parteianwälten und Coach
- Kosten des Coachings

Mietrecht

Nr. 6827

Anmeldeschluss: 10.10.2025
Tagungsbeitrag: 90,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 4 ZS

MietR – Aktuelle Rechtsprechung

Freitag, 24.10.2025 von 9:00 bis 13:15 Uhr

Referent:

RA Michael Zwarg, Nürnberg, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Inhalt:

Das Seminar beinhaltet zum einen aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht, wie auch Informationen zu aktuellen Themen. Schlussendlich soll auch die Problematik hinsichtlich der Vermietung an eine Wohngemeinschaft dargestellt werden.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6820

Anmeldeschluss: 31.10.2025
 Tagungsbeitrag: 100,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO/RVG

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs

Freitag, 14.11.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referentin:

Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter, Auszubildende zur/zum RA-Fachangestellten und Quer- oder Wiedereinsteiger, die sich künftig mit der Praxis der Zwangsvollstreckung befassen müssen und Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Verkehrsrecht Strafrecht

Nr. 6807

Anmeldeschluss: 31.10.2025
 Tagungsbeitrag: 160,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Verteidigung in Verkehrsstraf- und Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot

Samstag, 15.11.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referent:

Wolfgang Schwürzer, Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden

Themenschwerpunkte sind u.a.:

Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstrafrecht:

- Anforderungen an den Nachweis einer alkoholbedingten relativen Fahruntüchtigkeit
- Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot bei einer Verurteilung wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens
- Verteidigung bei Verfahren wegen Trunkenheitsfahrt mit E-Scooter
- Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Entziehung der Fahrerlaubnis
- Strafklageverbrauch hinsichtlich Betäubungsmitteldelikt bei Verurteilung wegen Unfallflucht

Verteidigung in Bußgeldsachen insb. bei Fahrverbot: 

- Verteidigung bei Fahrverbot, Berücksichtigung Verfahrensdauer und von Härtefällen
- Zur Erkundigungspflicht bei temporärer Geschwindigkeitsbeschränkung
- Begründung einer Rechtsbeschwerde mit zulässiger Sach- und Verfahrensrüge; u.a. Rügeanforderungen bei Gehörsverletzung durch Nichtbescheidung eines Terminsverlegungsantrags

Sonstiges, u.a. aktuelles Straf(verfahrens)recht:

- Beiordnungsfragen
- Beweisantragsrecht
- Befangenheitsanträge

Strafrecht

Nr. 6829

Anmeldeschluss: 05.11.2025
Tagungsbeitrag: 160,00 €
Teilnehmerzahl: max. 30

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Der Mandant in der JVA – Rechtliche und sachliche Aspekte des Vollzugs der Untersuchungshaft für die Verteidigung

Freitag, 21.11.2025 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten:

Rechtsanwalt Harald Straßner, Nürnberg
Rechtsanwältin Nicole Obert, Nürnberg

Inhalt:

Die beiden Referenten berichten aus ihrem umfangreichen Erfahrungsschatz im Umgang mit Mandanten in U-Haft und beleuchten zudem als Richter am Amtsgericht die zuweilen erheblichen berufsrechtlichen Implikationen.

Beleuchtet werden beträchtliche rechtliche und sachliche Vorgaben, die im Fall von Verstößen hiergegen nicht nur ordnungswidrigkeitenrechtliche und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen, sondern auch berufsrechtlich sich zu existentiellen Konsequenzen ausweiten können. Abgerundet werden ihre Ausführungen durch einen Vortrag eines ausgewiesenen Spezialisten der Praxis

Mitarbeiterseminar

Nr. 6821

Anmeldeschluss: 14.11.2025
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial – Ausgewählte Abrechnungsprobleme aus der Praxis

Freitag, 28.11.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referentin:**Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin****Inhalt:**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichungsverfahren aufgezeigt.

Strafrecht

Nr. 6815

Anmeldeschluss: 24.11.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 08.12.2025 von 18:00 bis 20:45 Uhr

Referent:**Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 5. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth****Inhalt:**

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Verkehrsrecht

Nr. 6805

Anmeldeschluss: 26.11.2025
Tagungsbeitrag: 40,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 10.12.2025 von 18:00 bis 20:45 Uhr

Referent:

Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am
Landgericht Nürnberg-Fürth

Mitarbeiterseminar

Nr. 6822

Anmeldeschluss: 21.11.2025
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

Achtung: Bitte aktuelle Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen.

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Mitarbeiterseminar

Workshop – Zwangsvollstreckungs- praxis und die neuen ZV-Formulare

Freitag, 12.12.2025 von 09:00 bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Inhalt: Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen und/oder bereits an dem Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt und die Änderungen/Anforderungen an die neuen ZV-Formulare besprochen.

Impressum



WIR:	Wissenswertes Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber:	Rechtsanwaltskammer Nürnberg Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1 Tel: 0911/926 33-0 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion:	Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.) Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung:	Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis:	Portrait S. 150 © Christian Oberlander Portrait S. 154 © Petra Homeier
Erscheinungsweise:	6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe:	September 2025

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.